Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 6607.) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 449. ff.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868. von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867.

§. 2.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§. 3. bis 6.) zu berechnen und stuft sich nach Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Anlagekapitals (§. 6.) $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote,

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote,

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1867.

§. 3.

Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt.

Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Staates werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen.

§. 4.

Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen.

Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden.

§. 5.

Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu deklariren. Der Deklaration müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Beläge, Abschlüsse und Nachweisungen beigefügt werden.

Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betriebs-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden.

§. 6.

Als Anlagekapital (§. 2.) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Prozent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

§. 7.

Die Höhe des Anlagekapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß

Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach Maaßgabe des §. 6. endgültig festgestellt.

Kommen die Besitzer der Bahn der desfallsigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagekapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist jedoch nur für die Folgezeit wirksam.

Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals zur Anwendung.

Aufwendungen für die Erneuerung von Bahntheilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben, durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 8.

Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§. 2.) als ein Ganzes behandelt.

§. 9.

Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischen Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesammtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Aktienkapitals als Anlagekapital (§. 6.) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§. 3.) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

§. 10.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 11.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die

die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 12.

Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6608.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Ausdehnung ihrer Statuten auf die seit dem Nachtrage vom 5. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 146.) ihr konzessionirten, zum Gegenstande statutarischer Bestimmungen noch nicht gewordenen neuen Bahnlinien, sowie eine Erhöhung ihres Stammaktien-Kapitals um den Betrag von 2,900,000 Thaler Behufs der Fertigstellung der im Baue und Umbaue begriffenen Bahnstrecken und der Ergänzung des Betriebsmaterials beschlossen und in Folge dessen die beiden anliegenden Statutennachträge aufgestellt worden sind, wollen Wir den letzteren die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst den beiden Nachträgen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag

zu den

Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 21. August 1837. gegründete und durch die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde sammt Nachtrag zu den Statuten vom 5. März 1856. erweiterte Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wurde ausgedehnt:

a) durch den mittelst Allerhöchster Genehmigungs-Urkunde vom 2. Juni 1860. genehmigten Vertrag vom 13. Januar 1860. und 9. Juni 1859. auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von der festen Rheinbrücke bei Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein, im Anschlusse einerseits an den Bahnhof zu Coblenz vermittelst der zu erbauenden Brücke, andererseits an die Bahn von Oberlahnstein nach Wetzlar vermittelst Anlage eines Bahnhofes in Oberlahnstein in unmittelbarem Zusammenhange mit der Nassauischen Eisenbahn (Gesetz-Samml. für 1860. S. 281. ff.);

b) durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 23. Februar 1863. auf den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen, mit einer Trajektanstalt über den Rhein bei Spiekerfähre, zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn unweit Zevenaer (Gesetz-Samml. für 1863. S. 107. ff.);

c) durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 16. Juli 1863. „auf eine Zweigbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreitet“ (Gesetz-Samml. für 1863. S. 477. ff.);

d) durch Allerhöchste Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde vom 15. August 1865. auf eine Zweig-Eisenbahn von der Preußisch-Niederländischen Grenze bei Venlo nach Kempen (Gesetz-Samml. für 1865. S. 911. ff.);

e) durch Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Mai 1866. auf die „Fortsetzung der Osterath-Essener Zweig-Eisenbahn von der Essener Chaussee ab bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Karolinenglücker Bahn, unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie auf die Anlage der zur Erreichung des Zweckes die-

dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements (Gesetz-Samml. für 1866. S. 321. ff.);

f) durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. November 1866. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Rheinstation der Essen-Osterather Linie bei Duisburg nach Duisburg (Gesetz-Samml. für 1866. S. 747. ff.);

g) durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. November 1866. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sechtem oder Brühl nach Euskirchen (Gesetz-Samml. für 1866. S. 745. ff.);

h) durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 24. Dezember 1866. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Bahn (Gesetz-Samml. für 1867. S. 27. ff.).

Das Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird ferner ausgedehnt:

i) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg, zum Anschluß an die Bahn von Cöln nach Düren.

Für den Bau und Betrieb der sub a. bis i. bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden maaßgebend und verbindlich.

Sämmtliche vorbezeichneten Erweiterungen, welche, soweit dieselben nicht bereits ausgeführt, nach Maaßgabe der beschafften Geldmittel zur Ausführung zu bringen sind, bilden einen integrirenden Theil des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens und finden auf dieselben das Gesetz vom 3. November 1838. und die Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten und durch Nachtrag vom 5. März 1856. und Nachtrag vom 24. Dezember 1866. ergänzten Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Anwendung.

§. 2.

Für das Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einschließlich der in den Statutnachträgen vom 5. März 1856., vom 24. Dezember 1866. und der im gegenwärtigen Statutnachtrage bezeichneten Erweiterungen desselben sind bis jetzt successive auf Grund landesherrlicher Ermächtigung für den Nominalbetrag von 27 Millionen 100,000 Rthlr. Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien der Gesellschaft kreirt worden; die Gesellschaft wird ermächtigt, Behufs Ausführung der gedachten Erweiterungen weitere 2 Millionen 900,000 Rthlr. Stammaktien auszugeben, welche mit den bisher kreirten Stammaktien gleiche Rechte genießen und mit diesen und den Prioritäts-Stammaktien zusammen das Gesellschaftskapital im Betrage von 30 Millionen Thaler bilden.

Der

Der Zeitpunkt, von welchen ab die noch auszugebenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, wird von der Direktion unter Zustimmung des Handelsministeriums festgesetzt.

Die auszugebenden Aktien üben erst Stimmrecht in den Generalversammlungen, nachdem sie voll eingezahlt sind.

Das zu der Ausführung und zum Betriebe des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens erforderliche Anlagekapital wurde, außer durch vorbezeichnete Aktien und Prioritäts-Stammaktien, noch durch nachfolgende Anleihen im Gesammtbetrage von 25 Millionen 450,000 Thaler auf Grund landesherrlicher Privilegien und unter den in diesen Privilegien näher bezeichneten Bedingungen successive beschafft, resp. die Gesellschaft zur Beschaffung autorisirt:

a) Thaler 2,500,000. 4 % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 12. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 295. ff.);

b) = 1,250,000. 3½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 8. September 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 326. ff.);

c) = 750,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 4. August 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 473. ff.);

d) = 700,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 30. Mai 1855. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 440. ff.);

e) = 5,000,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 2. August 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 445. ff.);

f) = 3,000,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 26. November 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 633. ff.);

g) = 3,500,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 31. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 741. ff.),

h) = 3,000,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 30. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 17. ff.);

i) = 750,000. 4 % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 16. September 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 643. ff.);

k) = 2,000,000. 4½ % Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 29. Februar 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 115. ff.);

l) = 3,000,000. 4½% Prioritäts-Obligationen, durch Privilegium vom 3. Oktober 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 1043. ff.).

Thaler 25,450,000.

Der

Der zur Fertigstellung der in §. 1. bezeichneten Erweiterungen, sowie zum Betriebe derselben über die Summe der bis jetzt und durch gegenwärtigen Nachtrag zur Ausgabe autorisirten Aktien, Prioritäts-Stammaktien und Obligationen hinaus sich noch etwa ergebende, vorläufig auf 8 Millionen 100,000 Thaler angenommene Bedarf soll, nachdem derselbe der Staatsregierung nachgewiesen sein wird, nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung durch Ausgabe weiterer Stammaktien der Gesellschaft oder durch Ausgabe von Obligationen beschafft werden.

§. 3.

Die Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sind, resp. werden nach dem diesem Statutnachtrage beigefügten Schema ausgefertigt.

Den bisher ausgegebenen Aktien ist, und den ferner noch auszugebenden Aktien wird eine Serie von Dividendenscheinen und eine Anweisung zum Empfang der nächstfolgenden Serie von Dividendenscheinen beigegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie erfolgt an den Präsentanten der betreffenden Anweisung gegen Ablieferung derselben, sofern nicht hiergegen von dem Inhaber der Aktien bei der Direktion unter Einsendung der Aktien schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen, rechtzeitig vor der Präsentation der Anweisung erhobenen Widerspruchs geschieht die Aushändigung an den Inhaber der Aktie.

Auszug

aus dem Gesellschaftsstatut

§§. 30. und 31.

Vorderseite

in Französischer Uebersetzung.

Auszug

aus dem Gesellschaftsstatut

§§. 30. und 31.

in Französischer Uebersetzung.

RHEIN. EISENB. GES.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Aktie № ....

über 250 Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt auf Grund Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom ....

Die Zahlung ist mit Zweihundert fünfzig Thalern Preußisch Kurant geleistet.

Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Cöln, den ....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Eigenhändige Unterschriften von drei Direktions-Mitgliedern.)

Der Spezial-Direktor.
(Eigenhändige Unterschrift des Spezial-Direktors oder dessen Stellvertreters.)

Dieser Aktie sind die Dividendenscheine für .... bis inkl. .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ... des Aktien-Registers. (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zur Aktie

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers. (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Serie II. Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. 19. **Dividendeschein zu der Aktie** № ..... Inhaber empfängt am 1. Juli 18 .... gegen diesen Schein bei der Direktionskasse zu Cöln die statutmäßig ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 18.. Cöln, den . ten ..... 18.. Die Direktion. (Faksimile.) Eingetragen Fol. ..... (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)	Serie II. 20.
Serie II. 17.	Serie II. 18.
Serie II. 15.	Serie II. 16.
Serie II. 13.	Serie II. 14.
Serie II. 11.	Serie II. 12.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung am 1. Juli 18.. zur vorbezeichneten Aktie, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist,

die dritte Serie der Dividendescheine.

Cöln, den .... Die Direktion.
(Faksimile.)

	Dividendeschein für das Betriebsjahr 18.. zahlbar am 1. Juli 18.. Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18.. ungültig und ebenso, wenn derselbe durchlocht, durchstrichen, oder die Nummer desselben nicht mehr vollständig ist.

Nachtrag
zu den
Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 21. August 1837. gegründete Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird unter den in den §§. 2. bis 6. dieses Nachtrages bestimmten Bedingungen und Maaßgaben auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call, resp. Sötenich nach Trier ausgedehnt auf Grundlage des mit der Staatsregierung unterm 10. April 1866. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. für 1866. S. 448. ff.).

§. 2.

Die Beschaffung des zum Bau und Betrieb der Bahn von Call, resp. Sötenich nach Trier erforderlichen Kapitals wird bis zur Höhe von Eilf Millionen Thaler durch Ausgabe von Aktien Littr. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bewirkt.

Die Besitzer der Aktien Littr. B. sind Mitglieder der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mit allen statutmäßigen Rechten und Pflichten der übrigen Aktionaire, soweit nicht in diesem Statutnachtrage ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

Die Besitzer der Aktien Littr. B. sind für die zu beziehende Dividende ausschließlich auf den statut- und vertragsmäßig ermittelten Reinertrag der Strecke Call resp. Sötenich-Trier, beziehungsweise auf die denselben vom Staate gewährte Garantie angewiesen und haben keinen Anspruch auf die Erträge aus den übrigen Unternehmungen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und deren etwaigen künftigen Erweiterungen. Die Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gemäß §. 10. des Vertrages vom 10. April 1866. übernommene und mit dem Erlöschen der Garantie des Staates ebenfalls ihr Ende erreichende Verpflichtung, dem Staate event. $\frac{1}{4}$ Prozent des Anlagekapitals der Bahn a conto des vom Staate zu leistenden Zuschusses zu erstatten, besteht lediglich dem Staate, nicht aber auch den Besitzern der Aktien Littr. B. gegenüber.

Die Gewinnantheil-Berechtigung des Staates und der Stamm-Aktionaire der Rheinischen Eisenbahngesellschaft an dem Reinertrage der Zweigbahn Call, resp. Sötenich-Trier über fünf Prozent des Anlagekapitals (§. 11. des Vertrages vom 10. April 1866.) dauert auch nach dem Erlöschen der Zinsgarantie des Staates und der daran geknüpften vorbezeichneten Verpflichtungen der Stamm-Aktionaire fort.

 Nicht

Nicht minder fließt während einer etwaigen Staatsadministration der Zweigbahn (§. 12. des Vertrages) der Ueberschuß des Reinertrages über fünf Prozent nach der Bestimmung im §. 11. des Vertrages den Besitzern der Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu.

Im Falle einer etwaigen Auflösung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft haben die Besitzer der Aktien B. ausschließlich Anspruch auf den bei der Liquidation sich ergebenden vertheilungsfähigen Erlös der Zweigbahn Call, resp. Sötenich-Trier.

§. 4.

Es steht den Besitzern der Aktien Littr. B. zwar die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen, dieselben üben jedoch in diesen Generalversammlungen ein Stimmrecht nur in der Weise aus, daß fünf Aktien Littr. B. einer Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gleich gerechnet werden, und daß nur die Besitzer von zwanzig Aktien B. und mehr in den Generalversammlungen stimmberechtigt sind; das Stimmrecht der Aktien B. wird demnach (conf. §. 36. der Statuten) in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für zwanzig bis zweihundert Aktien, für jede 20 Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von 200 bis zu 2000 besitzt, für jede 40 Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von 2000 hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden; die Aktien B. üben erst Stimmrecht in den Generalversammlungen, nachdem sie voll eingezahlt sind.

§. 5.

Sollte die Zweigbahn Call, resp. Sötenich-Trier, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7. des Vertrages vom 10. April 1866. vom Staate eigenthümlich erworben werden, so erlöschen alle im gegenwärtigen Statutnachtrage festgestellten Rechte und Pflichten der Haupt- und Zweigbahn.

§. 6.

Die Aktien Littr. B. werden nach dem diesem Statutnachtrage beigefügten Schema ausgefertigt. Denselben wird eine Serie von Dividendenscheinen und eine Anweisung zum Empfang der nächstfolgenden Serie von Dividendenscheinen beigegeben. Die Aushändigung einer neuen Serie erfolgt an den Präsentanten der betreffenden Anweisung gegen Ablieferung derselben, insofern nicht hiergegen von dem Inhaber der Aktien bei der Direktion unter Einsendung der Aktie schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen rechtzeitig vor der Präsentation der Anweisung erhobenen Widerspruchs geschieht die Aushändigung an den Inhaber der Aktie.

Gesetz,

betreffend

die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call.

2c. 2c. 2c.

Außerdem zu bedrucken mit den bezüglichen Paragraphen aus dem Vertrage vom 10. April 1866. und aus dem Statutnachtrage vom ....

RHEIN. EISENB. GES.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Vierprozentige Staats-Garantie.

Stimmrecht nach §. 4. des Statut-Nachtrages vom ....

Aktie Littr. B. № ....

über 250 Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt auf Grund Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. November 1866.

Die Zahlung ist mit Zweihundert fünfzig Thalern Preußisch Kurant geleistet.

Der Inhaber hat die umstehend näher angegebenen Rechte und Pflichten.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Eigenhändige Unterschrift von drei Direktions-Mitgliedern.)

Der Spezial-Direktor.
(Eigenhändige Unterschrift des Spezial-Direktors oder dessen Stellvertreters.)

Dieser Aktie sind die Kupons der garantirten Dividende- und Superdividende-Scheine bis inkl. .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ... des Registers. (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Serie I. **Kupon der Dividende,** garantirt gemäß Vertrag vom..... Lit. T.

zur **Aktie** Lit. B. №.....

Fünf Thaler

hat der Inhaber dieses Dividendekupons am 1. April 18.. in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Faksimile.)

Kontrole Fol..... (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Serie I. Lit. T. (see above)	Serie I. Lit. U.
Serie I. Lit. R.	Serie I. Lit. S.
Serie I. Lit. P.	Serie I. Lit. Q.
Serie I. Lit. N.	Serie I. Lit. O.
Serie I. Lit. L.	Serie I. Lit. M.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Schein ist nach dem 1. April 18.. ungültig und werthlos, und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder die Nummer desselben nicht mehr vollständig ist.

Fünf Thaler, zahlbar am 1. April 18..

Serie I. Lit. J.	Serie I. Lit. K.
Serie I. Lit. G.	Serie I. Lit. H.
Serie I. Lit. E.	Serie I. Lit. F.
Serie I. Lit. C.	Serie I. Lit. D.
Serie I. Lit. A.	Serie I. Lit. B.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zur Aktie Lit. B.

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers. (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Serie I. № 9.	Serie I. № 10.
Serie I. № 7.	Serie I. № 8.
Serie I. № 5.	Serie I. № 6.
Serie I. № 3.	Serie I. № 4.
Serie I. Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. № 1. **Super-Dividendeschein zu der Aktie Lit. B.** № ..... Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Schein bei der Direktionskasse zu Cöln die statutmäßig ermittelte Super-Dividende für das Betriebsjahr 18.. Cöln, den ..ten ..... 18.. Die Direktion. (Faksimile.) Eingetragen sub Fol.... (Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)	Serie I. № 2.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung am 1. Juli 18.. zur vorbezeichneten Aktie, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, die **Zweite Serie** Kupons der garantirten Dividende- und Super-Dividendescheine.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile.)

№ 10. № 10.	№ 9. № 9.
№ 8. № 8.	№ 7. № 7.
№ 6. № 6.	№ 5. № 5.
№ 4.	№ 3.
№ 2. № 2.	№ 1. **Super-Dividendeschein** für das Betriebsjahr 18.. zahlbar am 1. Juli 18.. Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18.. ungültig und ebenso, wenn derselbe durchlocht, durchstrichen, oder die Nummer desselben nicht mehr vollständig ist. № 1.

(Nr. 6609.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867., betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. §. 1. Nr. 1. bis 3. mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Da das Postwesen in den durch Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) §. 1. Nr. 1. bis 3. mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen auf die Preußische Postverwaltung übergegangen ist, so genehmige Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. März d. J., daß die Bestimmungen des Preußischen internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preußischen Provinzen (denen in dieser Beziehung das vormalige Königreich Hannover und die Herzogthümer Schleswig und Holstein hinzutreten) einerseits und den genannten vormals Bayerischen Landestheilen andererseits ausgedehnt werden, daß die der Preußischen Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preußischen Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheitswesens und die von der Preußischen Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange auch in den genannten vormals Bayerischen Landestheilen in Anwendung kommen.

Berlin, den 5. April 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6610.)

(Nr. 6610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg,« mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1867. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen, sowie deren Statut vom $\frac{\text{31. August}}{\text{19. Oktober}}$ 1866. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Wehrmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).